



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER



DeutscherAnwaltVerein

Stellungnahme Nr. 40/2020

August 2020

Stellungnahme Nr. 54/2020

Gemeinsame Stellungnahme Bundesrechtsanwaltskammer und Deutscher Anwaltverein

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021) v. 31.07.2020

Mitglieder des Ausschusses Rechtsanwaltsvergütung der BRAK

Rechtsanwältin und Notarin Dagmar Beck-Bever, Vorsitzende (Berichterstatlerin)
Rechtsanwalt und Notar Dr. Wulf Albach
Rechtsanwalt und Notar Joachim Bensmann
Rechtsanwalt Roland Gross
Rechtsanwalt Dirk Hinne
Rechtsanwältin Gabriele Loewenfeld
Rechtsanwältin Dr. Martina Rottmann
Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons
Rechtsanwalt Dr. Markus Sickenberger

Rechtsanwalt Michael Then, Schatzmeister Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Jennifer Witte, Bundesrechtsanwaltskammer

Ausschuss RVG und Gerichtskosten des DAV

Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann (Vorsitzende)
Rechtsanwalt Dr. Hans-Jochem Mayer
Rechtsanwalt Norbert Schneider
Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons

Rechtsanwältin Bettina Bachmann, Deutscher Anwaltverein
Rechtsassessorin Sabrina Reckin, Deutscher Anwaltverein

Bundesrechtsanwaltskammer

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 - 11
Mail zentrale@brak.de
Web www.brak.de

Deutscher Anwaltverein e. V.

Littenstraße 11
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.72 61 52 - 0
Fax +49.30.72 61 52 - 190
Mail dav@anwaltverein.de
Web www.dav.de

- Verteiler:**
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
 - Deutscher Bundestag, Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
 - Deutscher Bundestag, Rechtspolitische Sprecher und Sprecherinnen der Fraktionen
 - Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
 - Bundesrat
 - Justizminister und -ministerinnen bzw. Justizsenatoren und -senatorinnen der Länder
 - Bundesnotarkammer
 - Bundessteuerberaterkammer
 - Bundesverband der Freien Berufe
 - Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V.
 - Deutscher Juristinnenbund
 - Deutscher Notarverein
 - Deutscher Richterbund
 - Neue Richtervereinigung e.V.
 - Deutscher Steuerberaterverband
 - Patentanwaltskammer
 - Wirtschaftsprüferkammer
 - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
 - Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
 - Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
 - Vorsitzende der Örtlichen Anwaltvereine im Deutschen Anwaltverein
 - Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
 - Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins
 - Vorsitzende des Forums Junge Anwaltschaft des Deutschen Anwaltvereins
 - Ausschuss RVG und Gerichtskosten des Deutschen Anwaltvereins
 - Präsidium und Geschäftsführung der Bundesrechtsanwaltskammer
 - Rechtsanwaltskammern
 - Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung der Bundesrechtsanwaltskammer

Presseverteiler

- Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins
- Pressereferat der Bundesrechtsanwaltskammer
- Redaktion Anwaltsblatt/AnwBI
- Redaktion Bundesrechtsanwaltskammer-Mitteilungen/BRAK-Mitteilungen

- Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBI, JZ, DRiZ, FamRZ, MDR, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, dpa, Spiegel, Focus, Handelsblatt, Juve Rechtsmarkt, Anwaltsgebühren spezial/AGS, Juristisches Büro/JurBüro, RVG professionell, RVGreport, Betriebsberater

- online-Redaktionen Beck, Juris, Legal Tribune Online

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt mehr als 62.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 252 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

I. Einleitung

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und der Deutsche Anwaltverein (DAV) bedanken sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021) und begrüßen, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die zwingend notwendige Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren in Angriff genommen hat. Wichtig ist dabei, dass neben einer linearen Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung auch strukturelle Änderungen vorgenommen werden sollen, um aufgetretene Fehlentwicklungen zu beseitigen und dabei eine Reihe von Vorschlägen aufgegriffen wurden, die DAV und BRAK in ihrem gemeinsamen Forderungskatalog aus März 2018¹ unterbreitet hatten.

Das Ziel, die anwaltliche Vergütung an die wirtschaftliche Entwicklung seit 2013 anzupassen und die gestiegenen Kosten für den Kanzleibetrieb auszugleichen, wird aus Sicht von DAV und BRAK nicht vollständig erreicht, insbesondere die allgemeine lineare Anpassung bleibt hinter den Forderungen zurück. Die nicht aufgegriffenen Vorschläge für strukturelle Änderungen aus dem gemeinsamen Forderungskatalog werden auch nach wie vor für erforderlich gehalten werden.

Allerdings ist es jetzt wichtig, dass das Gesetzgebungsverfahren zeitnah zum Abschluss gebracht wird und die Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung schnellstmöglich in Kraft tritt. Eine angemessene gesetzliche Rechtsanwaltsvergütung ist notwendig, um den Zugang zum Recht sicherzustellen. Daher muss auch im Auge behalten werden, dass zukünftig eine Anpassung – anders als bisher – in wesentlich kürzeren Anpassungszeiträumen erfolgt.

¹ <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-15-18-anpassung-der-rechtsanwaltsverguetung-erforderlich-76410> und <https://www.brak.de/fuer-journalisten/pressemitteilungen-archiv/2018/presseerklaerung-09-2018/>

Im Folgenden wird zu den im Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen im Einzelnen Stellung genommen. Die Stellungnahme beschränkt sich dabei bewusst auf die aus der Sicht der Anwaltschaft wichtigsten Punkte.

II. Stellungnahme zu einzelnen Vorschlägen des Referentenentwurfs

1. Änderungen im RVG (Art. 6 RefE)

1.1 Sonderanpassung sozialrechtlicher Gebühren

Ausdrücklich begrüßt wird, dass die Gebühren für die Vertretung in sozialrechtlichen Angelegenheiten, in denen Betragsrahmengebühren anfallen, über die lineare Anhebung hinaus besondere Berücksichtigung gefunden haben und der Sonderanpassungsbedarf erkannt wurde. Dafür hatten sich DAV und BRAK eingesetzt.²

1.2 Gebührenbemessung bei Anrechnung, § 14 Abs. 2 RVG-E (Art. 6 Abs. 1 Nr. 4)

Die vorgeschlagene Ergänzung in § 14 RVG ist systematisch im richtigen Zusammenhang eingeordnet und hebt nochmal deutlicher die bereits derzeit nach Vorb. 2.3 Abs. 4 Satz 3 sowie Vorb. 3 Abs. 4 Satz 4 VV RVG geltende Rechtslage bei der Bemessung einer Betragsrahmengebühr hervor. Durch die Aufnahme in § 14 Abs. 2 RVG-E wird konsequent klargestellt, dass mögliche Synergieeffekte, die ggf. bei einer fortschreitenden Befassung in einer Rechtsache eintreten, ausschließlich durch eine gesetzlich vorgeschriebene Anrechnung berücksichtigt werden dürfen und sich nicht gebührenmindernd im Rahmen der Bemessung auswirken. Die Regelung ist daher zu begrüßen.

1.3 Anrechnung mehrerer Gebühren, § 15a Abs. 3 RVG-E (Art. 6 Abs. 1 Nr. 5)

Die gesetzlich vorgeschriebene Deckelung des Anrechnungsbetrages bei Anrechnung mehrerer Gebühren aus Teilwerten auf eine einheitliche Gebühr aus dem Gesamtbetrag wird begrüßt. Die anderslautende Anrechnungsmethode des BGH, die dazu führen konnte, dass die für die nachfolgende Tätigkeit entstandene Gebühr durch Anrechnung vollständig entfiel und die anwaltliche Tätigkeit damit ggf. wirtschaftlich wertlos wurde, wurde der Arbeit des Rechtsanwalts³ in keinsten Weise gerecht. Mit der Neuregelung wird der Rechtsprechung des BGH die Grundlage entzogen und auch dem gesetzlichen Grundgedanken der Anrechnungsdeckelung Rechnung getragen. Dies entspricht auch der Auffassung der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung.⁴

1.4 Streitverkündung, § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b RVG-E (Art. 6 Abs. 1 Nr. 8)

Um sicherzustellen, dass die erhöhte Verantwortung und Mehrarbeit der Rechtsanwälte im Falle einer Streitverkündung auch gebührenrechtlich Berücksichtigung findet, hatten BRAK und DAV gefordert, im RVG eine neue Streitwertregelung als § 31c RVG-E für die Fälle der

² siehe Forderungskatalog, Ziff. 2.5.1.

³ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

⁴ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 17. Juli 2017 – 19 E 614/16, AnwBl 2017, 1006.

Streitverkündung einzuführen, in denen ein gesonderter Streitgegenstand in das Verfahren eingeführt wird.⁵

Durch die nun im Referentenentwurf vorgeschlagene Ergänzung des § 19 Abs.1 Satz 2 RVG soll entsprechend der Begründung deutlich gemacht werden, dass lediglich die Verkündung des Streits selbst zu dem Rechtszug gehört, in dem der Streit verkündet wird und sonstige diesbezügliche anwaltliche Tätigkeiten gesonderte Gebühren auslösen können. Der Wortlaut der Regelung selbst könnte allerdings nach Auffassung von BRAK und DAV in der Praxis als nicht eindeutig genug gewertet werden oder gar zu gegenteiligen Schlüssen führen.

Es wird daher angeregt, den vorgesehenen Gesetzeswortlaut in § 19 Abs. 1 Satz 2 lit. 1b RVG-E wie folgt zu präzisieren:

„die Einreichung der Streitverkündung i. S. d. § 72 der Zivilprozessordnung“

Damit wird bereits aus dem Gesetzeswortlaut deutlich, dass ausschließlich die Erklärung der Streitverkündung selbst zum Rechtszug gehört und sämtliche darüberhinausgehenden Tätigkeiten gebührenrechtlich gesondert zu bewerten ist.

Des Weiteren geht aus der Gesetzesbegründung nicht eindeutig genug hervor, dass der streitverkündende Rechtsanwalt zusätzliche Gebühren verdienen kann, für die er eine Wertfestsetzung nach § 33 RVG beantragen kann. Um künftige Missverständnisse zu vermeiden, sollte die Begründung dahingehend ergänzt werden.

1.5 Erstreckung PKH/ VKH bei Mehrvergleich, § 48 Abs. 1 RVG-E (Art. 6 Abs. 1 Nr. 9a)

Der BGH⁶ hat über den Gebührenanspruch bereits in Familiensachen mit überzeugender Begründung entschieden. Die Einhaltung des verfassungsrechtlichen Gebots einer weitgehenden Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes nach Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG wäre nicht gewahrt, wenn trotz der Erweiterung der bewilligten Verfahrenskostenhilfe auf den Abschluss des Mehrvergleichs die hierdurch erwachsenden Gebühren teilweise nicht von der Staatskasse getragen würden, sondern im Übrigen die Vergütungspflicht des bedürftigen Beteiligten bestehen bliebe. Dem bedürftigen Beteiligten würde dadurch gegenüber einem begüterten Beteiligten die – oft zweckmäßige – umfassende Regelung von streitigen Rechtsverhältnissen erheblich erschwert. Für diese Ungleichbehandlung gibt es keinen tragfähigen sachlichen Grund.

DAV und BRAK begrüßen daher die vorgesehene gesetzliche Klarstellung.⁷ Die durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz⁸ in § 48 Abs. 3 RVG eingefügte gesetzliche Erstreckung für Scheidungsfolgesachen hatte in der Rechtsprechung außerhalb dieses geregelten Falles teilweise zu falschen Umkehrschlüssen und Fehlentwicklungen geführt, die nunmehr auch gesetzlich behoben werden sollen.

⁵ siehe Forderungskatalog, Ziff. 2.3.1.

⁶ BGH, Beschl. v. 17. Januar 2018 – XII ZB 248/16.

⁷ siehe Forderungskatalog, Ziff. 3.1.3.

⁸ BGBl. I 2013, 2586.

Hinsichtlich der beabsichtigten gebührenrechtlichen Gleichstellung von § 48 Abs. 1 und Abs. 3 RVG bei Mehrvergleichen wird angeregt, klarstellend in Nr. 1003 Abs. 1 VV RVG den Klammerzusatz (§ 48 Abs. 3 RVG) um Abs. 1 zu ergänzen.

1.6 Erstreckung VKH auf Versorgungsausgleich, § 48 Abs. 3 RVG-E (Art. 6 Abs. 1 Nr. 9b)

Die vorgenommene Ergänzung, dass auch der Versorgungsausgleich von der gesetzlichen Erstreckung erfasst wird, ist folgerichtig. Damit sind künftig alle Fälle erfasst, in denen Regelungen zum Versorgungsausgleich getroffen werden, auch wenn dieser nicht bereits nach § 137 FamFG zu den gesetzlichen Folgesachen gehört und daher nicht von der gesetzlichen Erstreckung nach § 149 FamFG umfasst ist.

Der Gesetzentwurf sieht allerdings auch eine Änderung der Formulierung des § 48 Abs. 3 1. Hs. RVG durch die Streichung der Passage „[...] auf alle mit der Herbeiführung der Einigung erforderlichen Tätigkeiten, soweit der Vertrag [...]“ vor. Um etwaige auftretende Irritationen zu vermeiden, ob mit der Umformulierung der Vorschrift ggf. auch eine Änderung der Rechtslage zu der erstattungspflichtigen Vergütung einhergehen soll, wird angeregt, es bei dem derzeitigen Wortlaut der Vorschrift zu belassen und lediglich den Versorgungsausgleich zu ergänzen.

1.7 § 48 Abs. 6 Satz 3 RVG-E (Art. 6 Abs. 1 Nr. 9b)

Die klarstellende Änderung in § 48 Abs. 6 Satz 3 RVG-E wird ebenfalls begrüßt. Die Regelung in § 48 Abs. 6 Satz 1 RVG beinhaltet, dass der Rechtsanwalt im Falle der Beiordnung auch die Vergütung für seine Tätigkeit vor dem Zeitpunkt seiner Bestellung erhält. § 48 Abs. 6 Satz 3 RVG regelt sodann Fälle, in denen mehrere Verfahren verbunden werden und noch nicht in allen Fällen eine Beiordnung erfolgt ist. Für die Anwendung der Regelung nach Satz 1 oder Satz 3 ist daher die Chronologie der Beiordnung bzw. die Verfahrensverbindung entscheidend. Durch den vorgesehenen Satzeinschub wird insoweit verdeutlicht, wann ein Fall des Satz 3 und wann eine unmittelbare Anwendbarkeit des Satz 1 vorliegt.

1.8 Anhebung der Kappungsgrenze, § 49 RVG-E (Art. 6 Abs. 1 Nr. 10)

Die vorgesehene Anhebung der Kappungsgrenze von 30.000 auf 50.000 Euro ist erforderlich, um diese zumindest an die Inflationsentwicklung anzupassen. Die letzte reale Anhebung erfolgte 1987 – vor mehr als 30 Jahren. Sie entspricht der Forderung aus dem Forderungskatalog und wird begrüßt.⁹

1.9 Anrechnung auf PKH- und Pflichtverteidigervergütung, § 58 Abs. 2 und 3 RVG-E (Art. 6 Abs. 1 Nr. 13)

Die vorgesehenen gesetzlichen Klarstellungen in § 58 Abs. 2 und 3 RVG-E zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten werden begrüßt.

1.10 Übergangsregelung, § 60 RVG-E (Art. 6 Abs. 1 Nr. 14)

Die Neufassung des § 60 RVG dient der systematischen Anpassung und hebt die Relevanz des unbedingten Auftrags hervor. Folgerichtig ist, dass die vorgeschlagene Änderung bereits

⁹ siehe Forderungskatalog, Ziff. 2.7.2.

vor den übrigen Gesetzesänderungen in Kraft treten soll, um hier bereits unstreitig Anwendung zu finden.

1.11 Einigungsgebühr bei Beratung, Vorb. 1 VV RVG-E (Art. 6 Abs. 2 Nr. 1)

BRAK und DAV begrüßen die gesetzliche Klarstellung, dass auch im Rahmen einer Beratung nach § 34 RVG eine Einigungsgebühr anfallen kann. Nachdem die Vergütungsregelung für eine Beratung aus dem Vergütungsverzeichnis in den Paragrafenteil des RVG übernommen wurde, kam es zu Irritationen wegen des Geltungsbereichs, die nunmehr gelöst werden.

1.12 Verfahrensgebühr Mehrvergleich, Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG-E (Art. 6 Abs. 2 Nr. 17)

Die Ergänzung des Gebührentatbestandes um die Fälle, in denen ein Vergleich durch Erklärung zu Protokoll in der mündlichen Verhandlung gegenüber dem Gericht entsprechend § 101 Abs. 1 Satz 2 SGG, § 106 Satz 2 VwGO angenommen wird, soll die prozessualen Besonderheiten des SGG und der VwGO für den Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs auch ins Gebührenrecht übernehmen. Der vorgeschlagene Wortlaut bleibt aber teilweise dahinter zurück. Die Beteiligten können den in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Gerichts, des Vorsitzenden oder des Berichterstatters nicht nur durch Erklärung zu Protokoll in der mündlichen Verhandlung, sondern auch schriftlich gegenüber dem Gericht annehmen.

Vor diesem Hintergrund schlagen BRAK und DAV vor, die Ergänzung in Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG-E wie folgt zu formulieren:

„oder wenn der Vergleich schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll in der mündlichen Verhandlung gegenüber dem Gericht angenommen wird (§ 101 Abs. 1 Satz 2 SGG, § 106 Satz 2 VwGO)“

1.13 Terminsgebühr bei privatschriftlichem Vergleich, Nrn. 3104 und 3106 VV RVG-E (Art. 6 Abs. 2 Nrn. 19, 20)

DAV und BRAK befürworten ausdrücklich die vorgesehene Klarstellung, dass auch privatschriftliche Vergleiche im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens die Terminsgebühr auslösen können.¹⁰ Der BGH¹¹ hatte dies bereits auf Grundlage der derzeitigen Formulierung mit überzeugender Begründung bestätigt. Insbesondere in der Sozialgerichtsbarkeit wurde allerdings bisher teilweise ein Vergleichsabschluss unter Beteiligung des Gerichts gefordert. Dies widerspricht jedoch Sinn und Zweck der „fiktiven“ Terminsgebühr, die Gerichte durch die Förderung einer außergerichtlichen Einigung zu entlasten. Die einen gerichtlichen Vergleich fordernde Rechtsprechung konterkariert diesen Zweck, indem sie die Parteien und Rechtsanwälte zwingt, durch den Abschluss des Vergleichs vor Gericht diesem letztlich wieder Mehrarbeit zu verursachen.

¹⁰ siehe Forderungskatalog, Ziff. 3.2.4 und Ziff. 3.2.5.

¹¹ BGH, Beschl. v. 7. Mai 2020 – V ZB 110/19.

1.14 Berücksichtigung von Pausen bei Verhandlungsdauer, Vorb. 4.1 Abs. 3 und 6.2.3 Abs. 2 VV RVG-E (Art. 6 Abs. 2 Nrn. 40, 113)

Eine ausdrückliche Regelung über die Berücksichtigung von Pausenzeiten bei der Frage der Verhandlungsdauer wird begrüßt, da sie weitgehende Rechtssicherheit schafft und damit die lokal sehr unterschiedliche Handhabung durch die Gerichte vereinheitlicht wird.

1.15 Änderung der Vorb. 5 Abs. 1 VV RVG-E (Art. 6 Abs. 2 Nr. 90)

Der Änderung wird, soweit damit die Vergütung für den Zeugenbeistand beschränkt werden soll, energisch widersprochen. Der Ersatz einer Vergütung wie für eine Einzeltätigkeit entspricht nicht dem tatsächlichen Tätigkeitsumfang des Zeugenbeistands. Dieser wird in der Regel nicht nur unmittelbar während der Dauer der Vernehmung tätig, sondern oft von der Erstberatung über die Ermittlung der Vernehmungsinhalte, ggf. die Akteneinsicht beim Opferzeugen, die Vorbereitung des Termins, die Begleitung im Termin bis zur abschließenden Beratung und ggf. auch Vertretung bei Anträgen des Zeugen auf Schutzeinrichtungen (z. B. Information über Entlassungen, Ausgänge etc.). Der Sachverhalt zu der Entscheidung des BVerfG,¹² auch wenn die Verfassungsbeschwerde im Ergebnis erfolglos war, zeigt eindrucklich, welchen Umfang die Tätigkeit eines Zeugenbeistands haben kann. Eine Vergütung als Einzeltätigkeit wird der Bedeutung des Zeugenbeistands für den Zeugen und das Verfahren nicht gerecht.

Insofern halten es DAV und BRAK für erforderlich, eine Vergütungsregelung für die Zeugenbeistandsleistung eines Rechtsanwalts, der nach § 68b StPO beigeordnet ist, in das RVG aufzunehmen und hatten eine entsprechende Ergänzung des § 48 RVG vorgeschlagen.¹³ Die Begründung zur Änderung geht dazu vollkommen konträr und verschlechtert die Position des Zeugenbeistands noch zusätzlich.

1.16 Anhebung Kilometerpauschale und Abwesenheitsgelder, Nrn. 7003 und 7005 VV RVG-E (Art. 6 Abs. 2 Nrn. 136, 137)

Die Anhebung der Kilometerpauschale ist seit Jahren überfällig und dringend notwendig, um die seit der letzten Anhebung erheblich gestiegenen Kosten für die Nutzung eines PKW zu kompensieren. Insbesondere ist dies ein wichtiger Baustein, um den Zugang zum Recht auch in ländlichen Gebieten zu gewährleisten, da hier die Anwaltschaft durch zahlreiche Gerichtsschließungen mit immer weiteren Fahrtwegen und die unzureichende Versorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Nutzung des Kfz angewiesen ist.

2. Änderungen im GKG (Art. 1 RefE)

Streitwert bei Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen, § 41 Abs. 5 Satz 1 GKG-E (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3)

Die Herabsetzung des Gegenstandswertes für Mietminderungsklagen auf den Jahresbetrag ist abzulehnen. Die Verfahren sind häufig umfangreich, insbesondere bei Beweisaufnahmen.

¹² BVerfG, Beschl. v. 22. Juli 2019 – 1 BvR 1955/17, AnwBl Online 2019, 812.

¹³ siehe Forderungskatalog, Ziff. 3.2.6.

3. Änderungen im FamGKG (Art. 2 RefE)

3.1 Verfahrenswert in Kindschaftssachen, § 45 Abs. 1 FamGKG-E (Art. 2 Abs. 1 Nr. 3)

BRAK und DAV sehen die vorgeschlagene Anhebung des Verfahrenswertes in isolierten Kindschaftssachen von 3.000 auf 4.000 Euro als einen Schritt in die richtige Richtung. Allerdings ist eine Angleichung an den sonst in den Kostengesetzen üblichen Auffangwert von 5.000 Euro (wie z. B. in § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG) und eine Berücksichtigung pro Kind – wie von DAV und BRAK gefordert¹⁴ – dringend notwendig, um in einem für die betroffenen Kinder so existenziellen Bereich wie der Regelung der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts die kostendeckende Bearbeitung durch Rechtsanwälte, die die wohlverstandenen Interessen der Kinder wahrnehmen, zu gewährleisten. Auch ein Wert von 4.000 Euro, insbesondere wenn dieser auch für mehrere Kinder gilt, wird der Wertigkeit der Kinder in unserer Gesellschaft nicht gerecht.

Wichtig ist es überdies, dass die Gerichte von dem bereits durch den Gesetzgeber gegebenen Spielraum gemäß § 45 Abs. 3 FamGKG bei der Festsetzung des Gegenstandswertes auch Gebrauch machen und besondere Umstände berücksichtigen. Nach § 45 Abs. 3 FamGKG kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Wert festsetzen, wenn der Regelwert nach Absatz 1 nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig ist. Diese Vorschrift sollte in der Praxis auch Anwendung finden, insbesondere um auch der notwendigen Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse jedes einzelnen Kindes Rechnung zu tragen.

3.2 Ergänzung des § 50 FamGKG

Mit Bedauern nehmen BRAK und DAV zur Kenntnis, dass der Referentenentwurf keine Ergänzung des § 50 FamGKG für die nach dem Wegfall des § 5 VAHRG erforderlichen Verfahren nach §§ 33, 34 VersAusglG enthält. Diese Ergänzung hatten DAV und BRAK gefordert¹⁵ und halten weiterhin an ihr fest.

Anpassungsverfahren wegen Unterhalt sind nach § 217 FamFG Versorgungsausgleichssachen und werden nach § 50 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. FamGKG bewertet, obwohl in diesen eine Inzidentprüfung des auf den strittigen Kürzungsbetrag entfallenden Unterhalts stattfindet. Dies führt dazu, dass der Verfahrenswert in den überwiegenden Fällen nur auf den Mindestwert von 1.000 Euro festgelegt wird. Eine solche Wertbemessung ist im Hinblick auf die Bedeutung, den Umfang und den Aufwand jedoch nicht sachgerecht.

In § 50 FamGKG sollte daher folgender weiterer Absatz ergänzt werden:

„(4) In Verfahren über die Anpassung wegen Unterhalt nach den §§ 33, 34 VersAusglG ist der für die ersten zwölf Monate nach Einreichung des Antrags geforderte Anpassungsbetrag, bei unbezifferter Geltendmachung der Anpassung die Erwartung des Antragstellers maßgeblich, höchstens jedoch der Gesamtbetrag der geforderten Anpassung.“

Der Gesetzentwurf sollte dahingehend ergänzt werden.

¹⁴ siehe Forderungskatalog, Ziff. 2.3.2.

¹⁵ siehe Forderungskatalog, Ziff. 2.3.3.